

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

112 (15.8.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 112.

Karlsruhe 15. August.

Fortsetzung der 67. Sitzung der zweiten Kam-  
mer vom 29. Juli.

(Fortf. der Rede des Abg. v. Zstein.)

Nach einer kurzen Auseinandersetzung des großen Unterschiedes zwischen den Herrenfrohnden, für deren Ablösung er nur den zehnfachen Ertrag verwilligt habe, weil er den Anspruch auf die Dienstbarkeit seiner Mitmenschen für verächtlich halte, und zwischen dem Zehnten, macht er, zur Unterstützung seiner Ansicht, auf die große Masse von Neubbruchzehnten aufmerksam, und auf die Schmach der Erbfinde, welche das badische Landrecht allem Grund und Boden auflege, der durch den Fleiß des Landmanns urbar gemacht werde, woraus er dann folgert, daß rückwärts gehend eine große Menge solcher Neubbruchzehnten entstanden seyen, die auf keinem andern Grunde, als dem Gesetze oder der Gewalt des Herrschers beruhten.

Er deutet dann hin auf ein von Hrn. Karl Salomo Zacharia vor Kurzem geschriebenes Werkchen über den Zehnten, worin behauptet werde, daß der Neubbruchzehnten zu den Erbdienstbarkeiten gehöre — behauptet, daß ihn diese Ausführung des gedachten Hrn. K. S. Zacharia nicht eines Andern überzeugt habe, wiederholt den Antrag auf Bewilligung des fünfzehnfachen Betrages, und fügt bei, daß er jenen Betrag, welcher zur ganz vollen Entschädigung der Berechtigten fehlen möchte, als den vergleichmäßigen gerechten Zuschuß oder Nachlaß derselben ansehe, zu welchem sich dieselben in Erwägung des gesunkenen Wertes ihrer Waare und der zweifelhaften Natur des Zehnten überhaupt, so wie des darunter begriffenen vielen Neubbruchzehntens, und der ungeheuern Ausdehnung des jetzigen Zehntens gegen den ursprünglichen Zehnt, gar wohl verstehen könnten.

Er schließt dann seine Rede mit folgenden Worten:

„Uebrigens wird es der hohen Kammer nicht entgehen, daß es bei Bewilligung des Entschädigungsbetrags nicht sowohl darauf ankomme, wie vielfach sie den Betrag bewillige, sondern darauf, wie der einfache Betrag erhoben und liquidirt werde, ob man also die Fassionen bei der Einsteuerung des Zehntens annehme oder in neue Berechnungen eingehen wolle.

„Denn man wird nie zugeben, daß der 20fache Betrag, mit Schärfe und Umsicht und ohne unzeitiges Nachgeben liquidirt, und aus billigen Durchschnittsjahren berechnet, weniger abwerfen könne, als der fünfzehnfache Betrag, wenn die Aufnahme in dem entgegengesetzten Sinne geschehen ist. — Eben so wahr ist dann auch der umgewendete Fall.

„Hier, m. H.! ist also der Punkt, auf den Sie und die hohe Regierung ihre Aufmerksamkeit wenden müssen, und sind hier richtige, den Zeiten und den Verhältnissen angemessene Grundsätze aufgestellt, so können alle Theile mit Beruhigung und mit der Ueberzeugung, der Billigkeit und dem Rechte gehuldigt zu haben, zu der großen Maßregel schreiten. —

„Und nur auf diesem Wege will das badische Volk die Wohlthaten der Zehntaufhebung erndten!

„Ich spreche diese Worte im Sinne und Geiste meiner Mitbürger. Ein Blick auf die Masse von Landleuten, welche heute den Saal füllen, bestätigt dieselben.

„Keiner derselben, kein Badner fordert die Aufhebung des Zehntens ohne billige Entschädigung. Aber alle fühlen auch lebhaft die dringende Nothwendigkeit, daß eine Abgabe aufgehört müsse, die so allgemein schädlich ist, wie der Zehnt, dessen Aufhebung dem Staate selbst in gar vielfacher Beziehung unberechenbare Vortheile bringt.

„Der Kammer von 1831 sey es vorbehalten, dieses große

Werk zu vollbringen, oder doch wenigstens den Grundstein zu demselben zu legen. Es falle also die letzte Abgabe eines veralteten Systemes, und frei sey künftig der Boden des Landes von der ungleich drückenden Last des Zehnten!

„Aber! Er werde dieß nur mit der würdevollen Achtung der Rechte Anderer. Badens Beispiel leuchte hier vor allen andern deutschen Staaten. Auf der ruhigen Bahn des Gesetzes entfesse sich unser gemeinsames Deutschland von dem Drucke des Zehnten, und erblicke zu jener Kraft und Höhe, welche ihm gebührt, und welche seine freien Männer auf freiem Eigenthume zu erhalten wissen werden.“

Mittermaier spricht ebenfalls von der Rednerbühne aus: „M. H., es gibt Lagen im Leben, in welchem unsre Wünsche, mit denen wir ein Ideal, das uns vorschwebt, erreichen wollen, durch die Schwierigkeit der Ausführung gezügelt werden — Lagen, wo die scheinbare allgemeine Uebereinstimmung über den Grundsatz plötzlich in den höchsten Widersireit der Ansichten da sich auflöst, wo man in das Detail der Ausführung geht. In einer solchen Lage m. H., befindet sich derjenige, der über die Aufhebung oder Ablösung des Zehnten sprechen will. Nur eine Stimme kann es unter allen, die ihr Vaterland lieben und die Verhältnisse desselben kennen, geben — die Stimme, die den Zehnten mißbilligt.“

Er macht hierauf aufmerksam, daß man auch in anderen Ländern, z. B. selbst in England mit Zehntablösung sich beschäftige, und fährt dann fort: „Meine Ueberzeugung, meine Abstimmung reduziert sich einfach auf folgende Sätze, für deren Begründung ich mir erlaube, die Aufmerksamkeit der Kammer nur für Augenblicke in Anspruch zu nehmen. Der Zehnte ist eine Last, deren Verbannung dringend wünschenswerth ist, das Zehntrecht ist aber ein Recht, das einmal als Privatrecht im Besitze gewisser Berechtigten ist, und deswegen, wenn man auf dem Rechtsboden stehen bleiben will, ohne Entschuldigung nicht aufgehoben werden könnte; das Zehntinstitut ist ein Institut, dessen Ursprung in einer sehr großen Anzahl von Fällen den Werth der Entschädigung, die man zu leisten verbunden ist, bedeutend vermindert; es ist ein dringendes öffentliches Interesse, daß diese Last verbannt werde, weshalb es sich rechtfertigt, wenn die Gesamtheit Opfer bringt, um diese Ausgleichung und Abschaffung zu bewirken; und endlich kann und muß

bei einzelnen Zehntarten sogleich, ohne daß wir weitere Untersuchungen nöthig haben, die Aufhebung geschehen.“

Der Redner bemerkt hierauf, daß die Zehntlast sich aber auf ein Rechtsverhältniß gründe, welches jetzt als ein Privatrecht erscheine, das eben so geachtet werden müsse, wie das Eigenthum, und zeigt sodann, daß ein Unterschied sey zwischen dem Eigenthum im juristischen Sinne und zwischen den Beschränkungen des Eigenthums, die im Laufe der Zeit häufig gegen den Willen der Pflichtigen entstanden; daß es Privatrechte gibt deren Abänderung sich der Gesetzgeber erlauben dürfe und müsse, weil sie gegen alles Recht sprächen oder Ausflüsse von aufgehobenen Verhältnissen seyen. Er macht hier auf die aufgehobenen Patrimonialgerichtsbarkeiten, Realgewerbe u. s. w. aufmerksam.

Er erkennt, den bei den Frohnden ausgesprochenen Grundsätzen folgend, daß den Zehntberechtigten Entschädigung gebühre. Nachdem er bei der Frage über die Größe der Entschädigung sich vorerst über die Entstehungsart der Zehnten ausgesprochen, und behauptet hat, daß sich keine allgemeine Regel dafür annehmen lasse, gibt er zu, daß mancher Zehnten konventionell entstanden seyn könne, greift dabei die von Prof. Virnbaum in seiner neuen Schrift aufgestellten Sätze an, und zeigt, daß der Fehler darin liege, daß man oft das in einigen Fällen Richtige zur Regel erhebe.

Nachdem er hierauf nachgewiesen, wie konventionell begründete Zehntrechte entstehen konnten, geht er auf das Verfahren bei der Ablösung über, und sieht nur 2 Wege dazu: entweder müsse bei jedem einzelnen Fall der Ursprung untersucht und für die konventionell entstandenen Zehntrechte eine höhere, für die dem öffentlichen Rechte entflorenen eine sehr verminderte Entschädigung angenommen werden; oder man müsse (wofür er sich geneigt erklärt) einen Mitteldurchschnitt annehmen. Er hält den 15fachen Betrag für zu gering, stimmt für einen höhern und, mit der Minorität der Kommission, für das System der Ablösung und nicht der plötzlichen Abschaffung, so wie auch für ein von der Gesamtheit für diesen Zweck, zu bringendes Opfer, was er mit schlagenden Gründen rechtfertigt.

Endlich verlangt er, daß der Neudruckzehnten auf jeden Fall verbannt werden müsse, ohne alle Entschädigung, und so auch der Blutzehnten. „Mein heißer Wunsch wäre,“ so schließt er, „die Entfernung des Zehnten überhaupt, und ich vereinige mich auf diese Art mit dem Antrag des Abg.

v. Rotteck und mit den Ansichten der Majorität der Kommission, aber eben weil ich will, daß der Zehnten wirklich verschwinde, weil ich weiß, daß der, der zuviel will, leicht Gefahr läuft, daß er nichts oder zu wenig erhält, so stimme ich für das System der Ablösung in der Konsequenz des Rechtsbodens mit gerechter Entschädigung. (Allg. Bravo!)

Welker, als fünfter eingeschriebener Redner, verlangt im Eingange seiner Rede, daß solche große, die Interessen der Gesellschaftsmitglieder berührende Maßregeln nicht allein gerecht seyen, sondern auch als gerecht erscheinen, und daß allen Betheiligten das Vertrauen zu ihrer Gerechtigkeit erhalten werde. Indem er die Gerechtigkeit des Vorschlags der Majorität der Kommission zu rechtfertigen unternimmt, will er nur die bisher zu einseitig herausgehobene Betrachtung eines durchaus unantastbaren Privateigentums der Zehntberechtigten durch die Heraushebung der Rehrseite schwächen. Er protestirt zuerst gegen den Versuch, den Streit durch einen Blick auf die schwankende Geschichte der Entstehung des Zehntrechtes zu schlichten, wirft den Blick zuerst auf die rechtliche Natur des Zehnten, und sucht „nach unserer Verfassung und Gesetzgebung und nach Grundsätzen, welche in beiden anerkannt sind, die Rechtswidrigkeit dieser Abgabe, oder die Steuernatur derselben und, sofern diese Steuer den Händen der Privatwillkür überlassen ist, die leibigenchaftliche Natur dieser Abgabe nachzuweisen. Hierauf erklärt er, daß alle Einwendungen, die man gegen eine gesetzliche Aufhebung der Zehnten mache, an der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Abänderung jener Rechte und aller öffentlichen Lasten scheitern.“ Er behauptet, daß nach seiner „juristischen Ueberzeugung in dem strengen Buchstaben des Rechtes der Zehnte ohne Entschädigung aufgehoben werden könnte.“ Er sieht die Aufhebung für ein Recht, für eine Pflicht des Staates an. „Nein,“ sagt er, „es ist keine Ungerechtigkeit wenn diese Steuer aufgehoben wird nach dem Vorschlag der Kommission!“

„Machen wir daher nicht bloß im Interesse dieser Kammer, nicht bloß im Interesse der andern Kammer, sondern auch in dem des dritten Zweigs der gesetzgebenden Gewalt, machen wir, die gewissenhaften Vertreter aller Classen von Personen und aller Interessen des Staats, endlich wieder gut jenes zum grausamen historischen Recht gewordene wahre Unrecht, damit die Gerechtigkeit wieder in's Leben trete; thun wir es bald und thun wir es ganz, ergreifen wir keine halben, keine schwankenden Maßregeln, die nur zu oft die Vorbotten des Stehen-

bleibens oder Rückschreitens sind; diese Maßregeln passen nicht für unsere Zeit, sie passen nicht für unsere Regierung und nicht für die Kammer von 1831. Treffen wir diese heilsame Maßregel, welche über das badische Land Ruhm verbreiten wird. Wären aber die großen Kosten, welche durch die Ausführung der Sache der Staatskasse zuwachsen, ein wirkliches Hinderniß, dann würde ich hinweisen auf zwei andere große Maßregeln, die ich früher schon als meiner Ueberzeugung entsprechend zu rechtfertigen, mich bemühte. Das Gute, das Schöne und das Große reichen sich überall und auch in den staatsgesellschaftlichen Einrichtungen die Hände; können wir daher nicht ohne zu große Opfer für den Staat jene große Maßregel der Zehntaufhebung ins Werk setzen, so sparen wir durch eine konstitutionellere und zugleich sichere Wehrverfassung wenigstens eine halbe Million, und setzen das andere durch eine gerechte Besteuerung des noch nicht besteuerten Luxusvermögens hinzu, dann wird es uns nicht an Mitteln fehlen, das zu thun, was die Gerechtigkeit fordert.“

Merck bekennt sich im Eingange seiner Rede zu der Lehre, daß sich über die Natur der Zehntrechte kein fester Entscheidungsgrund als allgemeine Regel aufstellen lasse. Indem er den Ursprung derselben aus öffentlichem Rechte zugibt, weist er nach, wie sich besonders im südwestlichen Deutschland doch auch privatrechtliche Verhältnisse aus den Kolonatsverhältnissen entwickelt haben. Aus dieser vermischten Entstehungsart leitet er die Pflicht ab, die Aufhebung gegen billige Entschädigung geschehen zu lassen. Er bemerkt, daß die im Volke herrschenden „Ideen über die Zehnten“ die Aufhebung derselben „ganz gebieterisch fordere,“ und trägt, weil die Ausführung dieser Maßregel davon abhängt, auf Ausmittelung eines mäßigen Betrags an. Aus gleichen Gründen, und wegen der für die Gesamtheit aus dem Zehnt entspringenden Nachteile, stimmt er auch dafür, daß die Gesamtheit einen Theil, und zwar einen großen Theil der Entschädigungen übernehmen.

Duttlinger will nur seine Meinung und die ihm bei der Abstimmung leitenden Ansichten aussprechen, weil in der jetzigen Zeit der Wiedermann eine Parthei ergreifen, und bei einem so wichtigen Akt den Antheil der Verantwortlichkeit urkundlich machen müsse, den er an dem Beschluß der Wahlkammer habe. Er erkennt die Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit an, die Zehntabgabe in möglichster Bälde zu entfernen. Er geht nicht auf Untersuchung über den

Ursprung der Zehnten ein, sondern sieht nur darauf, was sie jetzt sind. Nach dem Gesetzbuch beantwortet sich diese Frage also: „Sie sind ein Institut des bürgerlichen Rechts, eine Reallast, wie die Gulten und Grundzinsen,“ und eben deshalb geht er von dem andern Satz aus: „Die Abschaffung oder Entfernung der Zehntabgabe kann im Großherzogthum Baden nicht anders geschehen, als gegen eine gerechte Entschädigung.“ Drittens fordert er, „daß nicht allein die Pflichtigen die Entschädigung leisten sollen, sondern daß eine Beihilfe aus dem Staatsschatz geleistet werden müsse.“ — „Von der Größe dieser Beihilfe hänge mehr ab, als von der Frage des 12- oder 15fachen Betragens.“ — „Und ich füge,“ so schließt er, „nur noch hinzu, daß zwei Gattungen der Zehntabgaben in Baden noch immer fortbestehen, von denen ich wünschen muß, daß sie noch während des gegenwärtigen Landtags zu Grabe gehen. Ich spreche nämlich von dem Neubruchzehnten und jenem Gefäll, das die Berechtigten in den Hühnerhöfen und Schweineställen aufsuchen müssen, nämlich vom Blutzehnten. Ich erlaube mir nicht, die Gründe dafür anzugeben, weil ich sie früher auseinandergesetzt habe, und mir heute schon die Ehre angethan worden ist, daß meine früheren Auseinandersetzungen von einem Redner citirt worden sind.“

Der Finanzminister v. Böckh erklärt: „Die Regierung, m. H., will, was Sie wollen; sie will die Entfernung des Zehnten auf dem Wege der Ordnung, auf dem Wege des Rechts; sie will ihn entfernt wissen, ohne Rechtsverletzung, und wird sich über das Wesen und über die Art der Ausführbarkeit bei der Diskussion näher aussprechen. Ueber den Neubruchzehnten und über den Blutzehnten soll Ihnen noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorgelegt werden. (Allgemeines Bravo!)

Der Präsident eröffnet nun die Diskussion über den allgemeinen Antrag der Kommission, auf eine Adresse an S. K. H., den Großherzog, um Vorlage eines Gesetzes, wodurch der Zehnten abgeschafft wird, die Berechtigten durch einen gegen den Kapitalwerth des Zehnten ermäßigten Betrag entschädigt werden, und die Entschädigung theils von den Pflichtigen, theils von dem Staate geleistet wird.

Ashbach spricht ebenfalls, nachdem er sich über den verschiedenen Ursprung des Zehnten geäußert, für die Auf-

hebung desselben. Jetzt werde der Landmann von zwei SteuerSystemen beherrscht; aber „das neue, auf baares Geldeinkommen berechnet, könne nicht weichen; es sey das Resultat einer durch die Zeit gebotenen Nothwendigkeit.“ — Die Heiligkeit des Privateigenthums könne nicht die Macht des Zeitgeistes und des Zeitbedürfnisses beschören.“ — „Möchte immer der Zehnt zum Theil privatrechtlichen Ursprunges seyn, und jetzt vermöge des Landrechts dem Privatrecht angehören, so könne er doch, auch aus dem Standpunkte des Rechtes betrachtet, nicht mehr fortbestehen; seine Verwerflichkeit sey beurkundet durch die mächtige Stimme der Zeit und durch die Maßregeln, die in Frankreich, Baiern, Hessen und einigen Schweizerkantonen getroffen wurden, so wie die durch England vorbereitete Reform.“ Er spricht sich ebenfalls für die Aufhebung auf dem Wege der Billigkeit aus, und hält, da der Zehnt an seinen Kapitalwerthe verloren habe, den 15fachen Betrag für den höchsten Maßstab der Entschädigung. Da aber nicht allein Zehntholde, sondern auch alle andern dadurch gewinnen, hält er für passend, daß die Staatskasse ein Drittel der Entschädigung zuschieße. „Wir leben,“ so schließt er, „unter der Herrschaft der Vernunft und des Rechts; wir leben in der großen Zeit der Ausgleichung der verschiedenen Interessen, und ich hoffe, daß Baden durch die Opfer einzelner Stände in Beziehung auf die Aufhebung des Zehnten eine Zierde in der Deutschen Geschichte werden werde.“

Schaaff spricht, nach einem kurzen Eingange: „Der Zehnten muß fallen; den Berechtigten gebührt Entschädigung; sie leiste zum Theil der Staat, zum Theil der Pflichtige.“

Bei der Begründung bemerkt er unter Andern: „Der Kampf der Partheien in deren ersten Reihen wir die Koryphäen der Rechts- und Staats-, Wirthschaftslehren unserer Zeit erblicken, dieser Kampf, von beiden Seiten mit gleichem Eifer und Kriegsglück geführt, liefert den Beweis, daß der Zehnten gemischter Natur ist, gemischter Natur in der Bedeutung, daß er in einem Fall dem öffentlichen, in dem andern dem Privatrecht angehört. Sei dem übrigens, wie ihm wolle, ein tausendjähriger Besitz vertritt den Titel, und was die Gewohnheiten und Gesetzgebungen von Jahrhunderten geheiligt, kann heute nicht für ein Phantom erklärt werden!

(Fortsetzung folgt.)